

### *Gegenstand, Umfang und Masstab der Normenkontrolle*

schränkt beziehungsweise begnügt sich mit der Feststellung, dass das besagte Ermächtigungsgesetz nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zur Verfassung steht. Aus dieser Aussage lässt sich zur Frage der Verfassungsmässigkeit des Ermächtigungsgesetzes beziehungsweise eines Verfassungsgesetzes wie auch zu seiner Prüfungskompetenz nicht viel gewinnen. Eine andere in der Entscheidung gemachte Äusserung hat nichts mit dieser Thematik zu tun. Sie bezieht sich auf das Verordnungsrecht der Regierung, dessen Grenzen er mit den Worten festlegt, sie dürfe "neben der Verfassung und neben den übrigen Gesetzesbestimmungen, nicht aber gegen diese, ein Notrecht schaffen."

Man könnte angesichts dieser wenig aussagekräftigen Formulierungen der Meinung sein, dass hier der Staatsgerichtshof seine Prüfungskompetenz als Selbstverständlichkeit betrachtet, die keiner weiteren Begründung mehr bedarf. Fest steht jedenfalls, dass er sich grundsätzlich als zuständig erachtet hat, das Ermächtigungsgesetz beziehungsweise ein Verfassungsgesetz auf seine Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. Dies lässt auch den Schluss zu, dass der Staatsgerichtshof verfassungswidriges Verfassungsrecht zumindest theoretisch für möglich hält.<sup>61</sup> Keinem Einwand dürfte begegnen, wenn man annimmt, dass der Staatsgerichtshof ein Verfassungsgesetz darauf hin überprüfen kann, ob es der Verfassung entsprechend, das heisst formgerecht zustande gekommen ist.<sup>62</sup> Schwieriger ist jedoch die Frage zu beantworten, ob auch formell einwandfrei zustande gekommene Verfassungsgesetze auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Verfassung, das heisst der "Grundordnung" (Landesgrundgesetz/Grundgesetz, Art. 111 Verfassung) überprüft werden kön-

<sup>61</sup> Das deutsche Grundgesetz stellt mit Art. 79 Abs. 3 einen eigenständigen Prüfungsmasstab für Verfassungsrecht bereit. Siehe dazu beispielsweise BVerfGE 30, 1 ff; 89, 155 ff. Vgl. zur deutschen Verfassungsrechtslage auch Klaus Schlaich, Das Bundesverfassungsgericht, S. 84/Rdnr. 118 und 93/Rdnr. 133, und Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, S. 178 f./Rdnr. 427; zur Rechtslage in Österreich Martin Hiesel, Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtshof, S. 67 ff.; Felix Ermacora, Die Bedeutung der Überprüfung von Bundesverfassungsgesetzen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, S. 538; Herbert Haller, Die Prüfung von Gesetzen, S. 79 f.; Theo Öhlinger, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1 ff.; Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 396, und Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 420/Rdnr. 1153.

<sup>62</sup> Vgl. etwa Felix Ermacora, Die Bedeutung der Überprüfung von Bundesverfassungsgesetzen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, S. 538. Es findet eine Prüfung in formeller Hinsicht statt, das heisst, ob Verfassungsgesetze eine Verfassungsänderung enthalten und von der vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit beschlossen worden sind.